

Benutzungsordnung der Bibliothek der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte

1. Aufgaben und Rechtsform

- (1) Die Bibliothek der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte ist eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek zur Erforschung des Nationalsozialismus mit den Schwerpunkten KZ Neuengamme und Außenlager, System der Konzentrationslager, Widerstand und Verfolgung in Norddeutschland, Zwangsarbeit, Gedenkstättenpädagogik sowie Erinnerungskultur.
- (2) Die Stiftung Hamburger Gedenkstätten- und Lernorte ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind: Montag-Donnerstag 10.00-15.00 Uhr, Freitag 10.00-13.00 Uhr sowie – nach vorheriger Anmeldung – auch darüber hinaus.

3. Benutzungsbedingungen und Haftung

- (1) Vor Betreten der Bibliothek sind Jacken, Taschen, Schirme und Behältnisse größeren Umfangs in den vorhandenen Schränken im Treppenhaus einzuschließen. Münzen werden hierfür nicht benötigt. Die Bibliothek haftet nicht für Verluste.
- (2) In der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet. Mitgebrachte Laptops und Tablets können in der Bibliothek genutzt werden. Das Fotografieren der Bücher mit Kameras oder dafür geeigneten mobilen Endgeräten ist nur in Absprache mit dem Bibliothekspersonal erlaubt. Für die Einhaltung der Vorschriften des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes sowie der Rechte Dritter haftet der/die Benutzer/in.
- (3) Die Bibliotheksbestände sind mit Ausnahme von NS-Literatur und stark beschädigten Büchern für Benutzer/innen frei zugänglich. Diese Bücher werden auf Anfrage durch das Bibliothekspersonal zum Lesen in der Bibliothek ausgehändigt.

4. Ausleihe

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentlich zugängliche Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe ist ausschließlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte gestattet. Zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung gehören auch Guides und studentische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Praktikanten und Praktikantinnen sind ausschließlich zur Nutzung innerhalb des Hauses berechtigt.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind NS-Literatur, stark beschädigte Bücher und Bücher aus dem Nachlass von Ralph Giordano sowie sonstige im Bibliothekskatalog ausgewiesene Bestände.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Vor der Ausleihe ist ein Leihschein auszufüllen.

5. Rückgabe

Bei Verlassen der Bibliothek ist das Bibliotheksgut auf dem dafür vorgesehenen Bücherwagen zu hinterlegen. Gleiches gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte mit Ablauf der Ausleihfrist.

6. Haftung

- (1) Die Benutzer/innen sind zu vorsichtiger und schonender Behandlung des Bibliotheksguts verpflichtet. Es ist untersagt, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut vorzunehmen.
- (2) Verlust oder Beschädigung sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für alle von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Materials sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
- (4) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (5) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Hamburg, 12.02.2020

gez. Prof. Dr. Detlef Garbe

Vorstand der Stiftung Hamburger Gedenkstätten- und Lernorte